

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
 Sitzung vom 10. Oktober 1968

B. N. P. (B1/2) Nr.

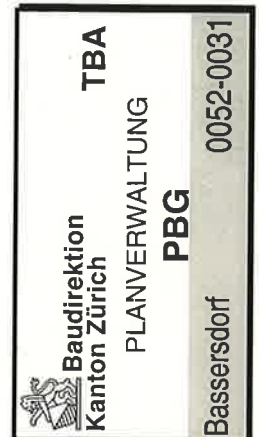
31Bassersdorf

3911. Quartierplan. Am 29. Juli 1968 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 19. März 1963 und 20. Juni 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 9 Innere Hub. Diese Beschlüsse wurden am 7. Mai 1963 bzw. 30. Juni 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 4608/1966, mit welchem die gegen diese Festsetzungsbeschlüsse erhobenen Rekurse dreier Grundeigentümer im Sinne der Erwägungen gutgeheissen wurden, wurde der Gemeinderat Bassersdorf eingeladen, den fraglichen Quartierplan neu zu bearbeiten. Der Gemeinderat zog das Streitverfahren in der Folge an das Verwaltungsgericht weiter, versuchte aber gleichzeitig, mit den am Verfahren beteiligten Grundeigentümern zu einer gütlichen Einigung im Sinne der im angefochtenen Rekursentscheid verlangten Abänderungen zu gelangen. Diese Einigung konnte inzwischen erzielt werden. Damit wurde der materielle Inhalt des Quartierplanes mit der im Rekursentscheid verlangten Ausgestaltung in Uebereinstimmung gebracht. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. Mai 1968 sind gegen die Festsetzung dieser Planänderungen keine weiteren Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die Hubstrasse und die Rigi- und Hubstrasse sowie durch einen Fussweg zwischen diesen beiden Strassenzügen und im Osten durch die Schatzackerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bassersdorf wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine Ringstrasse mit Anschluss an die Rigi- und Hubstrasse sowie im westlichen Teil zwei von der Schatzackerstrasse abzweigende Stichstrassen. Ausserdem sind einige Fusswegverbindungen ausgeschieden worden.

Die mit 12 m an den Fusswegen, mit 16 m an den zwei Stichstrassen und mit 18 m bis 20 m an den übrigen Erschliessungsstrassen festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1048/1954 an der Rigi- und Hubstrasse genehmigten Baulinien werden auf der nördlichen Seite von einem Abstand von 16 m auf 18 m und die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 716/1959 an der Schatzackerstrasse genehmigten Baulinien werden auf der westlichen Seite von einem Abstand von 18 m auf 20 m erweitert. Die Baulinienabstände sind gemäss den heutigen Anforderungen knapp bemessen und auch nicht gemäss geltenden Richtlinien vermassst. Beide Mängel können aber mit Hinblick auf die um Jahre zurückliegende Entstehungszeit des Quartierplanes Innere Hub hingenommen werden. Die Baulinien an der Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden in separatem öffentlichem Verfahren festgesetzt.



Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,998 % bei der Ringstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bassersdorf vom 19. März 1963 und 20. Juni 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 9 Innere Hub mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse sowie Erweiterung der Baulinienabstände an der Rigi- und an der Schatzackerstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Oktober 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Epprecht